

Urwähler-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis pro Woche 1 Gr. 3 Pf. Isolate pro Viertel 2 Gr. Diejenigen geehrten Abonnenten hier, welche die Urwähler-Zeitung sich Morgens pünktlich zu erhalten wünschen, zahlen wöchentlich 3 Pf. Portofree. Außerhalb Preussens bestelle man sich an die zunächst belegenem Postämter, im Umlande an die bekannten Expeditionen der des Postbesitzer beschriebenen Zeitungen zu wenden.

35.

Berlin, Mittwoch, den 11. Februar

1852.

Europäische Politik.

Seit langer Zeit sind Aller Augen auf die Eröffnung des englischen Parlaments gerichtet gewesen, um aus den Debatten über auswärtige Angelegenheiten einen Schluss auf die Lage Europas zu ziehen. Das Parlament ist eröffnet, die Debatten haben stattgefunden, Palmerston, der zurückgetretene Minister, und Russell, der die auswärtigen Angelegenheiten jetzt selber leiten will, haben gesprochen, und doch hat man aus den Debatten eben so wenig Entscheidendes als aus der Thronrede entnehmen können.

Dies beschäftigt unsere bereits vor einigen Tagen ausgesprochene Ansicht, daß selbst die englische Regierung, die sonst so sehr gut unterrichtet ist, noch nicht weiß, welches ein Programm sie aufstellen und wo sie den Feind, wo sie den Freund suchen soll.

Russell's Rede war in der That ein merkwürdiges Stück staatsmännischer Haltlosigkeit. Der Inhalt seiner Rede war, daß Palmerston den Abbruch erhiebt, weil er den Staatsstreich in Frankreich in einer Unterredung mit dem französischen Gesandten gestillt habe, ohne Rücksprache mit dem Gesamtministerium. Man sollte nun denken, daß Russell den Staatsstreich nicht billige und deshalb in ein feindseligen Verhältnis zu Frankreich treten wolle. Allein im Verlauf seiner Rede ließ er sich in einem Tadel gegen die englische Presse aus, der in England, wo die Presse eine wahre Macht, innewohnt ist, und weshalb tadelt er die Presse? weil sie das Regiment Napoleons so rücksichtslos angreife! — Schon aus diesem Widerspruch geht zur Genüge hervor, daß die englische Regierung sich zwischen Thür und Angel befindet und nicht weiß, ob sie sich hin oder her wenden soll, um die Interessen des Landes zu wahren.

In der That aber ist diese Lage sehr begreiflich.

Wir haben von Anfang an die Kabinettskrisis in England nur als eine Scheinkrisis bezeichnet. Russell will nichts anderes als Palmerston wolle; das muß Jeder der Rede Palmerstons abgemerkt haben, der nicht mit einem ernstlichen Worte einen Angriff gegen das neue Ministerium wagte, sondern eher noch etwas zurücknahm von seinen eigenen Prinzipien, als daß er sie gegen Russell vertheidigte. Nur in solcher Weise, nur wenn man die Krisis als einen Schin betrachtet, ist alles, was vorgegangen, verständlich. —

Die ganze europäische Politik war seit einem vierzel Jahrhundert darauf berechnet, daß Frankreich eine Muth ist in den auswärtigen Angelegenheiten, eine Muth, wenn es selbstständig sein will. Frankreich war beispiellos erniedrigt nach außen, seitdem es Napoleon verloren und durch die auswärtigen Mächte restaurirt wurde. Es suchte daher stets das Bündniß Englands, und ward wiederum von England gehalten als sein Schutzmantel gegen die nordischen Mächte. Auf diese Weise lief die Palmerston'sche Politik hinaus und namentlich in der letzten Zeit, wo er offen gegen Oestreich Partei nahm, das sich in der ungarischen Sache ganz in die Arme des Hauptfeindes Englands, in die Arme Rußlands warf.

Mit dem Staatsstreich in Frankreich aber hat die ganze Situation sich verändert und — das müssen wir dem Tyrannen in Paris lassen — mit dieser That ist Frankreich als eine nach außen hin nicht mehr gering zu schätzende Macht aufgetreten, und dies neue Ereigniß, das mit Zustimmung der nordischen Mächte eingetreten, ist für Englands Selbstständigkeit in der That außerordentlich gefährlich. Es läßt sich leicht einsehen, daß Rußland, im Verein mit dem ihm unterthänigen Oestreich und im Bündniß mit Frankreich, der Macht Englands auf dem ganzen Erdentheil ein Ende machen könnte.

Palmerston, der dies erkannte, der nun sah, daß der Seelandt Englands leicht ein Sekundant Ausland werden könnte, war nun genöthigt, zurückzutreten, um einem neuen Ministerium die Möglichkeit zu lassen, nöthigenfalls in Bündniß mit Oestreich, dem bisherigen Sekundanten Auslands, einzugehen, und gegenwärtig ist dieses neue Ministerium eben daran, nach der einen oder der andern Seite hin, also entweder im Verein mit Oestreich oder Frankreich, eine Macht gegenüber Ausland zu stiften.

Darum tadelte Russell eben so einerseits Palmerston, weil er vorweg den Staatsfisch in Paris, der so gefährlich für England werden kann, gut hieß, wie er andererseits die englische Presse tadelte, die durch ihren Haß gegen Napoleon dem neuen Ministerium die Möglichkeit benahm, in ein freundliches Verhältniß zu Frankreich zu treten.

Wir können und also die englische Politik klar machen, wenn wir sagen, daß es jetzt unterhandelt; aber inzwischen auch rüffel.

Es unterhandelt mit aller Welt. Vor Allem mit Oestreich und mit Frankreich, und versucht das eine oder das andere auf seiner Seite zu haben, oder beide in Italien in einen Zwiespalt zu verwickeln. Ferner ist die englische Diplomatie in Belgien sehr thätig, und wie Nachrichten lauten, auch in Preußen, das es gern auf seiner Seite haben möchte und auch sicherlich bekommen wird, sobald Frankreich und Oestreich Hand in Hand gehen; inzwischen aber rüffel es, um sich zu stärken, und wird eine Erweiterung des Wahlrechts durchzuführen, um im englischen Volke den Patriotismus zu wecken.

Aber auch Ausland, der Feind Englands, ruht nicht. Dies arbeitet darauf hin, Oestreich und Frankreich eben so unter seinem Einfluß zu vereinigen, wie England darauf hinarbeitet, sie zu entzweien.

Darum hören wir auf der einen Seite von Plänen zur Theilung der Schweiz zwischen Oestreich und Frankreich. Das ist der russische Plan, der durch die Theilung der Schweiz ein Bündniß mit beiden stiften, und zugleich die Schweiz, diesen Dorn im Auge des Absolutismus, vernichten will. Darum hören wir wieder andererseits von einer Eiferjucht zwischen Oestreich und Frankreich in Italien; dies ist der englische Plan, der durch die Entzweigung den einen oder den andern nothwendig auf seine Seite bekommen wird!

So ist die Lage der Dinge ziemlich durchsichtig; aber nur die Lage der Dinge, wie sie in den Kabinetten spielt. — Was in der wirklichen Welt sich noch Alles entwickelt, davon leben nur dunkle Ahnungen in den Häkern, die berufen sind, das Spiel zu enden, das die Kabinette beginnen werden. —

Berlin, den 10. Februar.

— Der Medaillen des „Publicist“, A. F. Thiele, erklärt in der heutigen Nr. des „Publ.“, daß er auf den Antrag der Redaktion des Blattes: „die Zeit“, die Bearbeitung eines bestimmten Theiles desselben überzommen habe.

— Der heutige Staats-Anz. enthält einen Erlass des Ministeriums für Handel u. vom 16. November 1851, betreffend die Zulassung von Ausländern zum Betriebe lebender Gewerbe und die Naturalisations-Anträge ausländischer Gewerbegehülfsen.

— Der Küstmarich der in den Herzogthümern und in Hamburg bisher hiesiger gemeinen österreichischen Truppen wird in der Art bemerkt werden, daß täglich ein Bataillon der Gensd'armen transportirt wird.

— Nach einer hier eingegangenen offiziellen Deutsche aus Madrid war der Bewerber ein Priester Namens Balde; politische Motive sollen der That Grund sein. — Am 7. Februar Mittags ist B. bereits hingerichtet worden.

— Die 2te Kammer hielt heute eine Sitzung.

— Die offizielle „Gomms. Ztg.“ meldet: Die aus dem Hamburger Korrespondenzen in hiesige Blätter übergegangene Nachricht, daß die Verhandlungen mit Oestreich über dessen Beitritt zum Septembervertrage gescheitert seien, und daß Oestreich nicht beitreten werde, kann mit allen daran geknüpften Befürchtungen als ungegründet betrachtet werden.

— Aus verschiedenen Theilen Deutschlands wird von bedeutenden durch Ueberschwemmungen angerichteten Beschädigungen gemeldet. — In mehreren Gegenden Baierns in eine Hungersnoth ausgedrohen. — In Hirschberg (Schlesien) hat am 6ten d. die hiesig erwähnte Verlosung zur Verbesserung des Wohlstandes unter den armen Arbeitssamen stattgefunden; der Absatz der Loose war nicht unbedeutend; es ist dies Alles aber leider nur ein Tropfen für das wachsende Elend.

— Die Deutsche: Die Zeitgenossen, Geschichte der Gegenwart in vergleichenden Biographien von Dr. E. Stern, Bogen 43. (von Seite 673. bis 688.), Berlin, bei Kuntze's Buchhandl., ist mit Beschl. belegt worden.

— Unter den Gesandtschaften, welche Heinrich v. Arnim zu seinem am 21. stattfindenden Prozeß vorgelassen hat, befindet sich kein einziger der politischen Freunde des Angeklagten, sondern lauter politische Gegner oder doch Feindesende. An der Spitze dieser vorgelassenen Gesandtschaften steht der Minister-Präsident, Hr. v. Mantzeniff. Es sind ferner darunter die Namen: v. Zanderberg (der zur Zeit der Münzger Zusammenkunft Konig's Präsident war), Ober-Präsident v. Kleff-Wegow (als Mitglied des West-Preussischen zweiter Kammer), u. A. mehrere Namen bekannter Abgeordneter und Staatsbeamten.

— 3 Die gestern erwähnte Generalversammlung der Gesellschaft jüdischer Anwalter und Künstler zur gemeinsamen Unterstützung in Krankheitsfällen wurde durch von jungen Vertretern des Vereins, Hrn. B. Viermann, geleitet. Der Resolutionsbericht pro 1851 gab die günstigen Resultate. Kassenbestand 1200 Thlr. Bei Aenderung einiger Paragraphen des Statuts wurde der Antrag wegen Erhöhung des Wochen-Krankengeldes angenommen; außerdem den Krankensorgen (Krankenwärtern) bei bringenden Fällen eine kleine Summe für Krankenunterstützungen zur Disposition gestellt. Ein Antrag wegen Erhöhung der monatlichen Beiträge wurde nicht beliebt; obgleich eine Besichtigung der Krankfälle des Monats Januar d. B. (15) gegen sämtliche im verwichenen Jahre vorgekommenen (71) einige Vorträge strigte. — Demnächst wird ein Einiges aus dem Vertheilungen des Gaieler und Deonow R. Halls (von demselben ging die Idee zur Gründung der Gesellschaft im Jahre 1845 aus). Im Jahre 1846 waren 114 Mitglieder, gepakt wurden in demselben Jahre 27 Wochen Krankengeld; 1847 bei einem Eintritt von nur 26 Mitgliedern 79 Wochen Krankengeld, hingegen im Jahre 1848, bei immer steigender Mitgliederzahl nur 16 Wochen Krankengeld. (Eine Erscheinung, die anderweitig hier in Bezug auf Kranktheilen sich bemerkbar macht.) 1849 schon wieder 43 Wochen Krankengeld und so im den folgenden Jahren steigend. Die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder beträgt 171. Der zeitige Vorstand wurde wieder gewählt. Dem Schluß der Sitzung folgt ein freundschaftliches Wahl.

— Dem Rechnungsbericht des Lokalvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen pro 1851 entnehmen wir

nachstehende Angaben: Ende 1850 blieb ein Kassenbestand von 604 Thlr. Die Einnahmen pro 1851 betragen an Rückzahlungen auf Darlehen und Oefen 228 Thlr., an Beiträgen der Mitglieder 25 Thlr. Die Ausgaben beschränken sich auf ein Darlehen von 75 Thlr., auf eine Unterbringung an den Ausschicht-Berein von 100 Thlr., und auf Wercen-, Boten- und Sitzstuhlfestkosten von 225 Thlr. Es betriebe sonach ein Bestand von 675 Thlr. Nimmt man in dieser Summe hinzu die ausstehenden Forderungen von 539 Thlr., so ergibt sich ein Gesamtvermögen des Bercins von 1213 Thlr. Dieraus können die vom Zentral-Berein für das Wohl der arbeitenden Klassen entliehenen 1000 Thlr. nicht nur gedeckt werden, sondern es verbleibt noch ein reines Vermögen von 213 Thlr.

— Proceß gegen den Schandverleumdung Händc. (Schluß.) Der Angeklagte bekennt sich nur des Diebstahls für schuldig, erklärt sich dagegen für nichtschuldig der Födtung. Sein Vertheidiger lautet so wie in der Voruntersuchung. Er bekennt hartnäckig, wie Absicht der Födtung weder gestiftet zu haben. Das Weib will er nur für alle Fälle mit in die Schlußnahme genommen haben. Nur in der Absicht habe er mit demselben nach dem Weiber geschlagen und ihn mit dem Weiber geschrien, damit er sich bei Verurtheilung des Diebstahls nicht zur Wehre setzen könne. Er erwidert nicht die blutigen Kleidungsstücke, das mit Blut besetzte Weib und Messer, die auf einem Tische vor der Richterbank ausgestellt liegen. Die Antworten des Angeklagten sind stets den Fragen unsvprechend und erschöpfend. Sie enthalten gienlich genau die Einzelheiten der That. Anfanglich bekennt der Angeklagte seine Reue, als jedoch auf die Elemente der That näher eingegangen und er namentlich aufgefordert wird, die eigentliche Födtungsart zu beschreiben, da fängt er heftig zu weinen an und ist von da ab bis zum Schlusse seines mehrere Stunden währenden Verhörs sehr aufgeregt. Hiernächst beginnt die Vernehmung der Zeugen. Der erste Zeuge ist der Apotheker Gch. Königsrath Casper, welcher die Oebduction der Leiche des Weibs geleitet hat. Derselbe giebt den Verund so an, wie wir ihn geschildert haben. Er giebt sein Gutachten dahin ab, daß die beiden erwähnten Verletzungen am Kopfe absichtl. iedlich gewesen seien. Seiner Ansicht nach stand nach der Beschaffenheit der Wunden die erste Schläge mit dem Weib nicht dem Weibe in feinder Stellung, wie der Angeklagte behauptete, sondern während er lag und wahrscheinlich im Schlafe zugefugt. Die nächste wichtige Zeugin ist die Hauswältlerin Gütch, welche dem Weibeten zuerst erlödt. Sie erzählt den Verfall in der bereits gedachten Weise. Was sie bei ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung nur angeudeit, sagt sie heutz bestimmt aus, daß sie nämlich das zur That benutzte Weib schon am Sonntag Nachmittag, wie sie sich zu erinnern glaube, vernicht habe. Die Aussagen der übrigen 5 Zeugen sind von untergeordneter Wichtigkeit. Auf den Antrag der Födtung läßt nicht weiter schließen. Der Staatsanwalt beghreuet hierauf in einem längeren Vortrage die Anklage und beantragt zum Schluß, die Geschworenen möchten den Angeklagten der vorsätzlichen Födtung und des schweren Diebstahls für schuldig erklären. Der Vertheidiger Dr. Perowz sieht in einer höchst sorgfältigen Vertheidigungsrede aus, daß seine Klient die Absicht der Födtung nicht gehabt habe. Das Verdict der Geschworenen auf die drei ihnen vorgelegten Fragen lautet auf schuldig des Diebstahls, nichtschuldig der vorsätzlichen Födtung und bei einem dem Mande gleich zu achtenden Diebstahle. Der §. 233 des Strafgesetzes auf Verdict der bürgerlichen Rechte und Lebens- u. zeitige Zuchthausstrafe. Der Angeklagte vernimmt mit großer Reue den Verdictspruch.

— Das Krollische Fotal, welches nur mit 140,000 Thalern bei der Nagoburgere Bremer-Versicherungsgesellschaft versichert war, ist vor einigen Tagen, da der Knecht seinem Ziele näher rückt, mit 176,000 Thalern dort versichert worden.

— Aus Hamburg wird geschrieben: Die Nachrichten aus Brasilien von der deutschen Legion lauten sehr betrübend. Offiziere sowohl als Soldaten sind zum theil Loos sehr unzufrieden. Ein Kenianant Wewinsky, der früher in schleswig-holsteinischen Diensten gestanden, hat sich zu Pletolad in der Provinz Rio-Grande am Rissimus erhoben, welches die Veranlassung zu bedeutenden Unruhen unter den deutschen Truppen geworden, indem die Weislichkeit seiner Leide die kirchliche Weize und der brasilianische Gouverneur die höchsten militärischen Gegenbesetzungen versagte. Inzwischen rüsten sich nun wieder viele deutsche Landkneute zur Ueberfödtung nach Brasilien. Der hiesige brasilianische Ministerresident, Straus, hat im Auftrage von mehreren brasilianischen Plantagenbesitzern 90 Kolonialfamilien in Födringen und Soltein anwerben lassen. Diese Anwandererzugesellschaft, innerlich acherbeurtheilende Leute und ungefahr 700 Kopfe vielerlei Geschlechter, wird zu Ende dieses Monats nach Brasilien auf fünf Schiffen expedirt werden, während inzwischen ein in Brasilien anhängiger Deutscher, Dr. Fischer, in Deutschland eingetroffen ist, der im Auftrage anderer Grundbesitzer in der Provinz Rio de Janeiro an 1000 Kolonisten nebst Familien anzuwerben soll. — Ueber das Loos, welches diesen Kolonisten auf den brasilianischen Plantagen bevorsteht, haben wir kürzlich nach der öffentlichen Warnung des hiesigen Bercins zur Centralisation deutscher Auswanderung Ausführliches mitgetheilt.

— Die gestern eröndete Auktual-Veräußerung des Handelsministeriums, betreffen die Wechseltregulative der Gewerbetriebe, wird innerhalb dieser Kollegen viel heißes Blut machen. Namentlich in dem hiesigen Gewerbetriebe, welcher mit so großer Austerität gegen den Magistrate anfangte und sich jetzt demselben bei, ansatz unergötret betrachtet, werden die vom Minister aufgestellten Bestimmungen zu Beschwerden und Demoralisationen Anlaß bieten. — Wir führen uns dem ministeriellen Auktual folgende Punkte an: Der Gewerbetriebe ist keine Verwaltungsbehörde und darf daher die Befugnisse einer solchen Behörde sich auf keine Weise anmaßen. Es steht dem Gewerbetriebe nicht zu, von einer Behörde die Verträge von Anknüpfen oder Einsicht in dieselben zu fordern. Ist ihm solche Einsicht wünschenswerth, so hat der Vorsitzende das Gesuch an die Behörde zu richten; es bleibt aber dem Ermessen der Letzteren anhängig, ob überhaupt oder mit welcher Beschränkung dem Antrage stattzugeben sei. Die Verhandlungen des Gewerbetriebe dürfen nur im Namen desselben, nicht der einzelnen Abtheilungen und nur auf den Beschluß des Plenums veröffentlicht werden. Die königliche Regierung hat die Befugnisse, die Veröffentlichung zu untersagen. Es ist darauf zu achten, daß alle Verträge des Gewerbetriebe an die Regierung eintrouf durch die Kommunal-Behörde eingereicht und gleichzeitig dieser Behörde in Abschrift mitgetheilt werden.

Hannover, 8. Febr. Der ehemalige Reichsminister, Senator Dautwig, ist vorgestern mit einer Mission des Bremer Senats in Angelegenheiten der Nordseefflotte beauftragt, hier einzutreffen.

Hamburg, 16. Februar. Frau Anstoch hat neuerdings auf eine an den Senat gesandte Supplie eine Antwort leider nicht ertheillicher Art erhalten. In Wahrheit ist alles Supplizieren in dieser Sache wohl vergeblich, da bereits auf die erste Reklamation des Senats bei der H. Kriegsbehörde eine entschiedene verneinende Antwort erfolgt ist.

Bremen, 8. Febr. In diesen Tagen ist eine politische Besprechung von Pastor Dullen eröndet. Sie trägt den Titel: „Der Tag ist angebrochen, ein prophetisches Wort von Rudolph Dullen“ und ist Arnold Nuge gewidmet.

Mit, 6. Februar. Nach Privat-Nachrichten sollen gestern die Mittheilungen auf dem Boden zwei Segelschiffe untergegangen und fünf Menschenleben zu beklagen sein.

Württemberg. Das Kontumazialverfahren des Gerichtshofes in Ludwigsburg gegen die fuchzigen Angeklagten fand

bereits am 6. und 7. Febr. hat: 32 derselben wurden mit Hängemal bis lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Wien, 8. Februar. Gestern fand bereits die zwanzigste Session des Zollkongresses statt. Die österreichischen Deputirten weisen bereits von neuen Steuern der österreichischen Landespolizei zu erzählen.

Paris, 8. Febr. St. Arnaud, das Schwert des Staatskriechers, ist seinem Schwur nahe; Versigny soll anfangs des Präsidiums des Jammers, wie es heißt, einen andern Schwur er halten.

Madrid, 3. Febr. Der „König. Anz.“ schreibt man: Heute bin ich im Stande, Ihnen beklammert Nachricht über das Aemtal gegen die Königin mitzutheilen. Der Wärter heißt Joso Maria (siehe Berlin), ist einige fünfzig Jahre alt und war im Jahre 1808 Dem Carlos Feldmaral, er wurde aber, seiner aussehendsten Lebensjahre wegen, damals schon entlassen und fast längere Zeit in der Festung Gebata gefangen. Der Bischof von Leon entzog ihm schon vor länger als sechzig Jahren die Vollmacht, kirchliche Dienste zu verrichten, und dieses Individuum trieb sich fast dem Schwur des Don Carlos in Madrid herum, wo es jetzt aus der Kasse des Patrimonio Real auf Befehl der Königin Almosen ertheilt. Der Vorwortsch geschah, als die Königin bereits das Schloß verlassen hatte und gerade den Platz de la America betrat. Der Wärter hat eingeladen, nicht die Königin, sondern die kleine Prinzessin, welche in ihren Armen trug, haben ihnen zu wollen (?). Die Königin ist am rechten Oberarme verwundet. Die Wunde ist nur einen Zoll tief ins Fleisch gedrungen. Der Wundt ist mit den goldschmelzenden Wappenschindeln hat sie vor großem Unglück bewahrt. Anfangs glaubte man, der Tod, wenn der Wärter gefolien, sei verhängt gewesen; nach genauer Untersuchung aber hat man gefunden, daß dem nicht je sei. Die Wunde ist weiter von seiner Wundung, und die Königin braucht nicht einmal das Bett zu hüten. Sie ist aber sehr niederschlagen; das Ereignis hat ihr sonst je beiteres Gemüth sehr verunruhigt.

Turin, 3. Febr. Die Debatien über das Preßgesetz haben in der Abgeordneten-Kammer begonnen. Redactore beantragte eine Aenderung des Geschworenen-Instituts, wonach die Regierung, die Gemeindebehörden und das Volk bei der Wählung der Juri zu konkurriren hätten. Gavara behielt auf unbedingte Annahme des ministeriellen Entwurfs und macht dieselbe zur Kabinetfrage. Tecchio will sowohl den Ministerial als den Kommissions-Entwurf verworfen wissen. Die Debatien werden bald fortgesetzt. (Kol. Dep.)

Erklärung.

Zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Januar d. J., betreffend eine Denuntiation hiesiger Gesellschaften bei Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten, hat der Magistrat hiesiger Stadt und Meßbenndorf erklärt, daß die Beisitzer als Deputirte der Gesellschaften nicht zu betrachten seien, und daß dieselben, ihrer Pflicht nicht eingedenk, antworten hätten, den gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungsweg bis in die höchsten Instanzen zu verfolgen.

Um den durch diese Behauptungen des Magistrats, beim großen und dem Gegenstände nicht vertrauten Publikum etwa entstehenden Irrthümern zu begegnen, sehen wir uns veranlaßt zu erklären, daß diejenigen, welche für die Schloßergesellschaft die Denkschrift an Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten unterzeichnet haben, sämmtlich vom Magistrat beauftragte Deputirte der Gesellschaften waren.

Folgende Thatfachen beweisen, daß wir die vorgeschriebenen Instanzen inne gehalten haben.

Am 12. Januar 1851 beschloß die General-Versammlung, daß die Schloßergesellschaft die Frage des Berliner Bündnisses heftigste-Berathung beschließen wolle.

Als die Deputirten der Gesellschaft am 17. Januar 1851

auf dem Marktplatz diesen Beschluß verlesen und sich weiterten, auf Verlangen des Stadtrath Raths, diesem Beschlusse mitzuzugehen zu handeln, wurden dieselben abgelehnt.

Die abgelehnten Deputirten wandten sich hierauf mit einer umfassenden Beschwerde schrift an die Königl. Regierung in Bologna und erzielten hierauf folgenden Bescheid:

„Den Schloßgesellschaften Copier und Genossen gerichtet auf die Beschwerde gegen den Verlangen Magistrats vom 24. Januar, 9. Februar, 11. und 30. März c., nachdem der Letztere in der Sache unterm 1. März c. ausführlich berichtet hat, hiermit zum Bescheid, daß wir die Beschwerde nicht für begründet erachten können.“

Die Gesellschaft brüdet sich im Verthum, wenn dieselbe sich für eine privilegirte, für sich bestehende Gesellschaft und als solche gesetzlich für belang hat, selbstständig gemeinsame Angelegenheiten zu beraten, Beschlüsse zu fassen und diese durch ihre Abtheilungen zur Ausführung bringen und sich durch Deputirte vertreten lassen zu können. Solche Beschlüsse können den Gesellen weiter das Zünftegenosse nicht sonst ein Gesicht ein.

Das Allgemeine Landrecht befaßt vielmehr im achten Titel, zweiten Theile in den §§. 396 und 397 ausdrücklich, daß den Gesellen derartigen Beschlüsse nicht zulässig; in §. 398: daß die Gesellen Versammlungen, wenn ihnen solche nach den Punkt-Artikeln u. s. w. gestattet wären, nur mit Bewilligung der Gewerkschaften halten dürfen, und in §. 400, daß sie in allen Angelegenheiten der Aufsicht der Gewerkschaften und des Beisitzers unterworfen wären.

Dieses Ausschließrecht der Zünfte erweist sich nach §. 399 momentlich auch auf die Gesellen-Unterrichtungs-Kasse, die Lehrlings-Zahlung u. s. w., worüber die näheren Bestimmungen in dem Gewerks-Privilegio de 1734 enthalten sind.

Wenn die Gesellschaft sich demnach eigenmächtig und gegen den ausdrücklichen Willen der Gewerkschaften und des Beisitzers, dem sogenannten Gewerkschafts-Berathung angezogen hatte, so handelt sie damit den Bestimmungen des Gesetzes und des Gewerks-Estatuts entgegen, was sie hätte es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn der Magistrat als Aufsicht, behörde der Zünfte und vermöge des ihm zufließenden Disziplin-Rechts, dieser Eigenmächtigkeit mit Nachdruck entgegenzutreten, und die geeigneten Maßregeln ergreifen, dem Gesetze zu vertheidigen. Da hinsichtlich der Allseitigen Gerechtigkeit und der Kasse ihre Rechte eingesezt haben, und sie demnach weiter in ihre Rechte eingesezt sind, so ist hierdurch diese Beschwerde erledigt.

Zu Verweiff des Reglements vom 4. December 1845 bemerken wir, daß dasselbe nur eine Zusammenstellung der auf die Gesellen bezüglichen kanonischen und sogleichenden Vorschriften, aber nicht selbst mit Gesetzeskraft versehen ist, in wie sich daher keine Geltung hat. Inwiefern sich demnach Bestimmungen darin befinden, welche weder im Statute der Zünfte, noch in den Gesetzen enthalten sind, können dieselben nicht als gültig angesehen werden; dies ist namentlich mit den Deputirten der Fall, welche gesetzlich nicht zu gehalten sind.

Auf das Verbotlich zu dem Gewerkschafts-Berathung-Berathung und dessen Bedeutung kann es hierbei nicht weiter ankommen, da der Beisitzer und die Gewerkschaften dem Beirath zu diesem Berathung entgegen sind. Hinsichtlich der Beschwerde über die Kassenverwaltung hat der Magistrat angezeigt, daß sich bei der früheren Verwaltung allerdings Defecte gefunden hätten, dabei jedoch bei Verwaltung selbst keine Schuld traf.

Wären Beisitzerbestimmte Wandel und Ermittelungswertigkeiten nicht nachzuweisen, so mögen sie darüber bei dem Magistrat Anzeige machen, damit darauf nähere Untersuchung veranlaßt und Abhilfe veranlaßt werde.

gegeben, den 30. April 1851.

Königl. Regierung, Abteilung des Jammers.

Beauftragter, B. Pennerle in Wien.

Kommendanten, 7.

Berlin.

Verlag von Leopold Heymann.

Hierzu eine Beilage.

An die Schlosserzweigen, Metzler, Wasserleiden und Genossen.
 Hiermit wenden sich die abgehenden Deputirten mit folgen-
 der Auseinandersetzung an Sr. Excellenz den Herrn Minister
 für Handel u.

Hochwohlgeborner Herr u.
 Euer Excellenz erlauben sich die Unterzeichneten ganz ge-
 hörigst das nachfolgende Gesuch zu unterbreiten.

Wir hatten uns unter dem 24. Januar, 9. und 11. Febr.
 und 30. März c. wiederholentlich an die Königliche Regierung
 zu Potsdam mit ausführlichen, unsere Beschwerden gegen den
 Magistrat zu Berlin enthaltenden, Gesuchen gewendet, haben
 aber hierauf den abgänglich beifolgenden abweisenden Bescheid,
 vom 30. April c. erhalten. Bevor wir auf die Gründe des
 Bescheides selbst einzugehen und erlauben, halten wir es für drin-
 gend notwendig uns gegen die Auffassung der Königl. Regie-
 rung, als hiesien wir unsere Gesellschafft für eine privilegirte,
 für sich bestehende Gesellschafft zu verhalten. Im Gegentheil
 sind unsere Wünsche und Wirten stets dahin gerichtet gewesen
 daß unsere Kassengesellschaft, wie jede andere Kassengesellschaft
 behandelt werde, und gegen dieselbe nur die gesetzlichen Bestim-
 mungen, welche in der neuesten Zeit in der Gewerbeordnung
 vom 17. Januar 1845 besonders aber in der Verordnung vom
 9. Februar 1849 enthalten sind, in Anwendung gebracht wer-
 den möchten. Niemals haben wir andere Zusammenkünfte, als
 die in Kassengesellschaften dringend notwendigen, und auch
 dann nur mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, abge-
 halten.

Prophesie sind wir bliebt immer nur wie Gesellen im vo-
 rigen Jahrsnachtr betrachtet worden und haben uns der Be-
 handlung nach Bestimmungen und Privilegien des vorigen
 Jahrsnachtr nicht erwehren können.

Das Allg. Landrecht §. 399 Theil II. Titel 8. erlaubt den
 Gesellen,

„einen Alt- Gesellen zu wählen und unter dessen Rech-
 nungsführung eine eigene Kasse, aus ihren Beiträgen zu
 gemeinschaftlichen Bedürfnissen, besonders zur Versorgung
 kranker, oder sonst vermalgelter Gesellen zu errichten.“

Der folgende §. 400 ibid. unterwirft die Gesellen in dieser
 Angelegenheit nur der Aufsicht der Gewerks-Ressellen und des
 Bürger.

Nach dieser unabweidlichen gesetzlichen Bestimmung allein,
 welche nur eine Beanspruchung der Verwaltung, nicht
 aber das unmittelbare Verwalten der Kasse zuläßt, würde
 den Gesellschafften schon die Verwaltung der auf ihren Bei-
 trägen zusammengebrachten Krankenkassen nicht abgesprochen
 werden können, selbst wenn die neue Verfassung nicht be-
 sonders hierauf Rücksicht genommen hätte, wir wir später nach-
 zuweisen uns erlauben werden. Das Aufsichtrecht des Magi-
 strats haben wir niemals bestritten, vielmehr haben wir uns
 bei der Königl. Regierung nur darüber beschwert, daß dieses
 Aufsichtrecht vom Magistrat nicht ausreichend geübt ist, weil
 seit Entlassung, wie die Untersuchung, welche in neuerer Zeit
 gegen den früheren Schlosser-Meister Krüger*), wegen der,
 während dessen Verwaltung unsere Gesellen-Krankenkasse vor-
 gekommen Verluste, beim hiesigen Königl. Kriminal-Gericht
 geschäwebt, und welche damit endete, daß derselbe in der Sitzung
 der Deputation 2 des Kriminalgerichtes vom 12ten d. Mts.,
 der Untersuchung von Weibern für schuldig befunden zu sehs-

*) Ist durch Erkenntnis der Instanz des Königl. Kammer-
 gerichtes später freigesprochen.

monatlicher Strafarbeit und einer außerdem zu erlegenden Geld-
 buße von 168 Rthlr. 20 Sgr. verurtheilt worden, nicht können
 verkommen können. Bei gehöriger Ausübung des Aufsichtrechtes
 hätten überhaupt niemals Ausgabem, wie bei der Wählingshaus-
 schen Angelegenheit und anderen eintreten dürfen. Es würde
 niemals eine Rechnung dechargirt worden sein, welche den Pos-
 ten enthält: $\frac{1}{2}$ Schock Bier à Wandel 5 Sgr. = 1 Rthr.
 Es hätten um so mehr alle solche, unsere Krankenkasse belasten-
 den Ausgabem und defraudirenden Rechnungsführer, verurtheilt
 und von dem Magistrat nicht gebildet werden dürfen, weil
 schon das Gewerks-Privilegium von 1734, auf welches wir
 verweisen worden, in seinem §. 14 die Bestimmung enthält:

„dem Meister befehlen wir insbesondere keine andere als
 nöthigen Ausgabem vorsetzen zu lassen.“

Die Königliche Regierung beklagt die Gesellschafft, daß
 sie eigenmächtig und gegen den ansehnlichen Widerspruch der
 Gewerks-Ressellen und des Meisters, gehandelt habe, als sie
 sich durch den Anschluß an den Berliner Gesundheitspflege-
 Verein freie, ärztliche und wundärztliche Hülfe und freie Medizin,
 mittelst Anschluß an den Berliner Gesundheitspflege-Verein, für
 unsere Kassengesellschaft erstanden sind. Wechsald wir uns er-
 lauben, auf diese Gesuche hinzuweisen.

In den an die Königl. Regierung gerichteten vorn bezei-
 chneten Beschwerden, haben wir die Angelegenheiten unserer Ge-
 sundheitspflege ausführlich dargelegt, insbesondere haben wir
 darin angeführt, welche großen Vortheile durch die Beschaffung
 freier ärztlicher und wundärztlicher Hülfe und freier Medizin,
 mittelst Anschluß an den Berliner Gesundheitspflege-Verein, für
 unsere Kassengesellschaft erstanden sind. Wechsald wir uns er-
 lauben, auf diese Gesuche hinzuweisen.

Gegen die Beschuldigung der Eigenmächtigkeit spricht aber
 das von uns eingehaltene Verfahren. Als wir am 1. Juni
 v. J. aus dem gewerksärztlichen Verbände ausstiegen und dem
 Gesundheitspflege-Verein beitraten, zeigten wir dieses dem Ma-
 gistrat (Abtheilung für Gewerbeangelegenheiten) an. Es wurde
 damals durchaus kein Widerspruch erhoben, und nur von uns
 die Zahlung des Beitrags zum ärztlichen Honorar, bis den
 1. Oktober v. J. verlangt. Diefem Verlangen sind wir pünkt-
 lich nachgekommen.

Wenn wir uns später und weiterhin, dem unter Ausspielen
 des Herrn Stadtrath Koblank gebildeten, sogenannten Ge-
 sundheitspflege-Verein der Gewerks-Genossen-
 schafften beitreuten, so geschah dieses, weil wir die großen
 Vortheile, welche der Berliner Gesundheitspflege-Verein uns
 darbot, nicht angeben wollten, um dafür die zweifelhaften,
 ja von vielen mit Mißtrauen betrachteten Annehmungen
 eines erst im Entstehen begriffenen Privatvereins einzutau-
 schen.

Wir glauben daher, daß die Gesellschafft durch Beschaffung
 freier ärztlicher und wundärztlicher Hülfe so wie freier Medizin,
 mittelst des Berliner Gesundheitspflege-Vereins, keine gesetzlichen
 Bestimmungen verletzt haben kann; weil kein Widerspruch bei
 der Beschaffung aus dem gewerksärztlichen Verbände erfolgt ist,
 sondern eine stillschweigende Genehmigung angenommen werden
 mußte.

Wenn dennoch der Allgäule Distrikt und der Kaiser
 Hofse, gegen den einmüthigen Willen der ordnungsmäßigen,
 auf Veranlassung des Magistrats berufenen Gesellschafft, un-
 sere Kassengesellschaft zu dem Gesundheitspflege-Verein der Ge-
 werks-Genossen-schafften geführt hat, so benehmen die zahlreich,
 bei der Regierung eingelaufenen Beschwerden der Schlosserz-
 weigen, welche Verthimmung und Aufhebung ein solches Verfahr-

ren der von den Besätzen der Gefellen beforderten Beamten herangezogen hat.

Das Ausschreiben des Magistrats und der Gewerks-Kassen kann sehr wohl umgänglich so weit ausgedehnt werden, daß es besonders mittelst dieses Ausschreibens freilich sollte, ungefähr 1500 Männern zu helfen, von ärztliche Hilfe zu suchen, wo der freie Wille dieselben niemals hindern würde, zumal wenn man erwägt, daß bei einem Erkrankten häufig die glückliche Kur von dem Vertrauen abhängt, welches der Kranke zum Arzt besitzt.

Die gegen uns einwirkende Verfügung Seitens des Magistrats, ist nach unserem Ermessen ganz gegen die gesetzlichen Bestimmungen ersetzbar.

Wir haben dem Besahle des Magistrats, die Gefellenschaft dem Gesundheitspflege-Verein der Gewerlegenossenschaften zuzutreten, nicht nachkommen können, weil, wie wir schon angeführt, die Gefellenschaft auf Befragen einmüthig erklärt hatte, daß sie zu diesem Besahle kein Vertrauen habe.

Wenn nun die Königl. Regierung, wie in dem Besahle vom 30. April c. geschieht, das Besahle von Gefellen-Deputirten nicht für gesetzlich haltbar hält, so erlauben wir uns in Folge dessen unsere Gründe darlegen anzuführen.

Der §. 144 der Allgemeinen Verordnerung vom 1845 bestimmt, daß es vorbehalten bleibe, die Einrichtungen der Gefellen-Unterstützungsgesellschaften abzuändern und zu ergänzen.

Der §. 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmt,

„daß dem bei den Kassen-Besetzungen, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände aus den Beschlüssen enspringende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Beratungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten, geachtet sein solle.“

Hieraus sind die beifolgenden statutarischen Bestimmungen der Schloßergesellenshaft vom 4. Dezember 1845 und 1. Juni 1849 zu sehen, wie auch die von den Allgemeinen Gefellen erlassen in Betreff der Statuten vom 4. Dezember 1845, unter Gegenzeichnung des Magistrats, so wie des Besahles Statutarisch Miß, erlassen sind, während die statutarischen Bestimmungen von 1. Juni 1849 ebenfalls die Unterzeichn. des Herrn Stadtrath Miß tragen.

Da nun diese im Sinne der Allgemeinen Besahle in den Jahren 1845 und 1849 erlassenen statutarischen Bestimmungen, namentlich in dem §. 42 und 44 des Statuts vom 4. Dezember 1845, so wie in dem §. 11 des Statuts vom 1. Juni 1849, ausdrücklich die Rechte und Pflichten der 4 Deputirten oder Landesvertreter in Erwähnung bringen, so ist die gesetzliche Einwirkung der Gefellen-Deputirten oder Landesvertreter der Schloßergesellenshaft, wohl zur Genüge darzulegen.

Vor allen Dingen hätten die gesetzlichen statutarischen Bestimmungen vom 4. Dezember 1845 und 1. Juni 1849 zu berücksichtigen nach den Beschlüssen der Besahle vom 17. Januar 1845 und 9. Februar 1849 wieder aufzuheben werden müssen, bevor die ursprüngliche Einwirkung der Gefellen-Deputirten der Schloßergesellenshaft als ungesetzlich und unstatthaft hätte bezeichnet werden können.

Die Königl. Regierung ist der Ansicht, daß es in dieser Frage nicht auf das Besahlsstück vom Berliner Gesundheitspflege-Verein und dessen für uns so wichtige Bedeutung ankommen könnte, sondern lediglich darauf, daß die Gewerks-Kassen den Beitrag zu diesem Vereine entgegen hätt.

Da also hier eine Meinungsverschiedenheit vorliegt, so hätte nach der Ansicht der Königl. Regierung der Wille der Gewerks-Kassen darzulegen zu werden müssen, ohne Rücksicht darauf ob derselbe für uns schädlich ist oder nicht.

Diese Ansicht der Königl. Regierung ist nach unserem Ermessen ganz den Bestimmungen des §. 46. der G.Ord. vom 9. Februar 1849. entgegen.

Diese Bestimmung lautet:

„Anmuthung-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gefellen und Gehülften betreffen, müssen insofern durch den Vorstand der Anmuthung, gemeinschaftlich mit Vertretern der Gefellen, zum Zweck der Vermittelung der selben werden.“

Es sind nun hier nicht solche Anmuthung-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gefellen mit betreffen, in Frage gekommen, sondern vielmehr Interessen, welche **ausgeschlossen** das Wohl der Gefellen betreffen; um so mehr glauben wir ein einseitiges Eingreifen des Vorstandes der Anmuthung zurückweisen zu dürfen. Die Einwirkung des Magistrats kann hier aber gewiß nicht Platz greifen, weil derselbe durch seine Verfügung, dem von ihm gebildeten Verein beizutreten, hierbei intereffirt, als nicht als unparteiisch zu betrauten ist. Wir beansuchen uns hierbei gedehmt auf das Urtheil des G. O. C. zu verlassen, in der Verordnung vom 9. Februar 1849 §. 2 bezeichnet, unparteiisches Organ der Gewerksvereine.

Schließlich zeigt uns die hohe Königl. Regierung an, daß der Magistrat zugestanden, daß bei der früheren Verwaltung allerdings Besahle vorgenommen seien, daß aber hierbei die Verwaltung selbst keine Schuld trage. Zugleich wird von uns verlangt, diese Angaben zu widerlegen und bestimmte Mängel und Unzulänglichkeiten nachzuweisen.

Wenn von dem Magistrat angegeben ist, daß bei der früheren Verwaltung Besahle vorgenommen sind, so wissen wir nicht, was anders als eben diese frühere Verwaltung die Schuld treffen sollte, da derselbe, welcher verwaltet, keine Besahle vornehmen lassen soll, und die Bauhilfskassen als Besahle keine Besahle durchgehen lassen darf, welche sich durch spätere Verhandlungen vor Gericht erweisen müssen.

Die Mängel aber, welche bei der Verwaltung vorkommen, bestehen eben darin, daß den statutarischen Bestimmungen abgesehen wird, und die Kassenverwaltung allein von dem Reichthum der Besahlsstücke mit dem Abscheu, welcher das Vertrauen der Gefellenschaft nicht besitzt, geleitet, und der Besahlsstücke **der Besahlsstücke** erlassen werden, während der §. 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849 ausdrückliche Bestimmungen hierüber enthält.

Wenn wir auch durchaus nicht behaupten wollen, daß unter der jetzigen Verwaltung Besahle vorkommen werden, so wird uns Niemand das Mißtrauen ergehen, welches uns beschleicht, wenn wir die frühere Verwaltung mit der jetzigen vergleichen und ersehen, daß der Besahlsstücke derselbe ist, ja wenn wir sehen, daß es dem Abscheu gekleidet ist, Besahle über Ausgaben beizubringen, welche er sehr gestrichen hat.

Im Gegentheil haben wir uns erlaubt, ohne Rücksicht dasjenige vorzutragen, was uns dem Besahle und dem Buchhalten der neuen von Hochwohlgebornen angeordneten und uns keinen ausseren Gesichtspunkt anwider, in dem Besahle der Königl. Regierung zu Personen, vom 30. April c. bei dieser Angelegenheit als unbedenklich erschienen ist.

Wenn schon das Gewerks-Protokoll vom 1734 das Allgemeine und die Allg. Gewerks-Verordnung vom 17. Januar 1845 von Gefellen eine gewisse Theilnahme an der Verwaltung der durch ihre Beiträge zusammenzubehaltenen Unterstützungsgesellschaften niemals verweigert haben, so ist aus dem Besahle der von Gw. Gefellen und Kassen frühesten Verordnung vom 9. Februar 1849 klar ersichtlich, daß der Besahle fortan nicht mehr, nach dem demselbe vielfach gerechtfertigten Ansichten anderer Lohnarbeiter, ein Mitglied in der menschlichen Gesellschaft sein soll, welches nur Pflichten zu erfüllen, aber nicht einmal in seinen eigenen Angelegenheiten Rechte ausüben darf.

Wir erlauben daher vielmehr bei den Bestimmungen über Gewerksvereine, Prüfungskommissionen und Gewerksgerichte anzuführen, daß der Besahle berechtigt und befähigt sei und sein solle, Theil zu nehmen an den ihn betreffenden Angelegenheiten seines Berufs. Wenn Gw. Gefellen den

Gesellen für fähig und berechtigt halten bei diesen Allgemeinen Angelegenheiten ebenbürtig mitzuwirken zum Wohle und Heilighen des Chanzler, so werden Hochselben genig Akkordamenten gesetzt, den Gesellen in seinen eigeñen, seine Gesundheit, in sein Leben berührenden Angelegenheiten, wie ein völlig unmiñdliches oder wñsses verwilddetes Individuum im frñheren Jahrbunderte zu behandeln.

Wir bitten deshalb Ew. Excellenz zu vertrauensvoll fast gehorhant, Hochselben wollen von der Kñnig. Regierung in Potsdam

„Sich die von uns unterm 24. Januar, 9. und 11. Februar und 30. März et. eingezeichneten Bescheidungen vorlegen lassen, und nach Anhörung des Gewerberaige beschweigentlich nach den von uns dergleichen gesellichen Bestimmungen entscheiden, das die kñniglichen Bestimmungen der Schloßergesellenliste vom 4. Dezember 1845 und 1. Juni 1849, nach welcher Gesellen-Deputierte eingeñührt sind, aufrecht erhalten werden sollen.“

Die Verhandlung und Besizer, welche Ew. Excellenz den Gewerbetreibenden in jeder Beziehung angeheñlich lassen, halten wir und die Hoffnung aufrecht, das auch unsere Verhãltnisse sich einer hochgenigten Wñrdigung Hochselben erfreuen werden, mit welcher wir weiterhin als
Berlin, den 14. Juni 1851.

Ew. Excellenz

ganz gehorhante u. t. v.

Hiernach erfolgte wiederum ein Bescheid voll der Kñnig. Regierung in Potsdam:

„Die von Ihnen unter dem 16. Juni d. J. bei dem Kñnig. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angebrachte Beschwerde ist als nicht zur Verriesslichung geeignet an uns zur Berichtigung abgelesen worden.“

Wir erlassen Ihnen daher, das wir uns durch die Anführungen verriesslich nicht veranlassen lassen, unsere Bescheid vom 30. April d. J. — L. 2605. 3. — abzuändern, das es vielmehr bei demselben kñniglich sein Verordnen belassen muß, und um so mehr, als die eingangs gedachte Bescheidliche der Beschwerde nach den vorgelegten Verhandlungen ebenfalls für unbegrñndet befunden hat.

Potsdam, den 9. Sept. 1851.

Kñnigliche Regierung v. p.

an

die Schloßergesellen v. p.

Trotz dem veranlaßte der Magistrat auf Befehl der Regierung im November 1851 eine General-Versammlung, um wiederum Deputierte von der Gesellenliste wãhlen zu lassen. Die frñher abgelesenen Deputierten wurden fast sammtlich wieder gewãhlt und auch vom Magistrat bekrãftigt.

Wir haben aus dem leider verwichen Material eine Angelegenheit herausgegriffen, um nachzuweisen, das viele die Inanspruchnahme gehalten.

Aber Inanspruchnahme wird hieraus zugleich ersehen, das die Abgesandenen der Begrñnder nicht erachtet worden sind, weil sonst eine Neuwãhl mit Bekrãftigung der abgelesenen Deputierten nicht stattgefunden hãtte.

Zur Verhãndlung kñniglicher Consilie schloß sich der mitunterzeichnete Lãnge der Deputierten bei Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Prãsidenten an, und nur die Kùrze der Zeit verhinderte demselben, unsere persñnlich Bescheidurden dem allgemeinen, in der abgelesenen Denkschrift angelegentlich anzuzeigen.

Ichsch hoffen wir vertrauensvoll, auch ohne diese spezielle Darlegung, Abhilfe zu erlangen und werden wir uns zum grñßten Theil verpflichtet halten, wenn durch die Einwirkung Ew. Excellenz dem Herrn Minister-Prãsidenten und der hohen Kñnig. Behörden endlich ein positiver von jeder Willkür

befreite Zustand unserer gewerkllichen Angelegenheit erzielt werden sollte.

Berlin, den 10. Februar 1852

Die Deputierten der Adlerfresser, Sporer, Wñndt- und Wñhlmacher-Gesellschaft.
Lang, Rñder. J. Rottmann, A. E. Venck, Heitshau, Wñfeler. C. Beyler, C. F. C. Schmitz, Kñhler, Seeliger, Scharbel, Blech, Wñffhoff, Ed. Wñller.

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Holtzheim in Berlin.

Berliner Anstatter-, Sterbe- und Unterstũtzungs-Kasse.

Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Kuratorium vom 28. v. Mts., werden die Vertreter der Mitglieder ersucht, zu einer Versammlung, am Donnerstog, den 12. d. M.

Nachmittag prãcise 4 Uhr in Villa Colonna recht zahlreich zu erscheinen. Nur legitimirte Mitglieder wird der Eintritt gestattet. Berlin, den 10. Februar 1852.

Die Vertrauensmãnner.

Die Mitglieder der Silberreier-Kantien-Kasse werden ersucht, sich Sonntag, den 15. Februar, Krausenstr. Nr. 9 im Schũtzlichen Lokale zur Newwahl des Vorstandes und des Vorstandes pũnktlich 4 Uhr, recht zahlreich einzufinden.

Der Vorstand.

Wiener Affen-Theater,

Schlesingerstr. Nr. 16.

Heute: GroÙe Vorstellung der Kñnig. Kùnstler-Gesellschaft.
Anfang 7 Uhr. C. Urban, Direktor.

Die letzte Woche!

Förster's Salon, Friedrichsstr. 112.

Heute Mittwoch: Keine Vorstellung.

Morgen Donnerstog: Eine Vorstellung:

Das malerische und romantische Rheinland.

Kasseneröffnung 16 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Schauspiel u. Volkst.

Cirque national de Paris.

Heute Mittwoch: Amerikan. Ballets von Franklin.

Persische Productionen von Larisse und Candler.

Heute Mittwoch, d. 11. Februar, werden auf unserer Regelbahn Spiel u. Schinken angeschoben, wenn ich ergehen erlaube.

Zwarbesen, Willstr. 29.

Heute Mittwoch seine frische Blut- u. Leberwurst
E. Wölmj. Peñstr. 1., im Durchgang.

ELDORADO.

Mittwoch: Concert u. Ball. Anfang 9 Uhr. Wollschlãger.

Die hñchsten Preise für getragene Kleidungsstũcke, Pfandscheine, Uhren, Gold und Silber joblt.

Rosenfeld, Mellenmarkt Nr. 11.

Anstalt v. Donath, Kñnigsstr. 61, n. v. Post. Tãglich: Theate, musk., Schattens u. Scherz (Larrosse), Feldmusikbest. u. Tanz, Maßbuche; v. 8. 9. u. 10. Ver. Verp. 1 Std. C. 24; Kinder 1 gr.

Mehrere neue herrschaftliche Weine und von anserhalb hier zum Verkauf, Friedrichsgracht 25, 1. Etage.

